

# **STATUT Landesarbeitsgemeinschaften**

## **von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar**

Stand: 08.11.2025

### **§ 1 Präambel**

Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar (LAGen) haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit daran zu vernetzen.

Sie leisten ihren Beitrag zur programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden, Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache von Zielgruppen mit. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

### **§ 2 Stellung der LAGen in der Partei**

(1) LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem transparenten Verfahren einbezogen. Dazu gehört auch die rechtzeitige und umfassende Information der LAGen über diesbezügliche Diskussionsprozesse in der Partei sowie in der Landtagsfraktion.

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine gemeinsame Tagung des Landesvorstands mit den SprecherInnen des LAGs statt.

### **§ 3 Arbeitsrahmen**

(1) Die LAGen stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen und wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar; stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite. Die LAGen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Landesvorstand. Die LAGen können zur Unterstützung ihrer Arbeit auch Arbeitsgruppen bilden.

(2) Beschlüsse einer LAG über Mitgliedschaften in Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den Landesvorstand.

(3) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit dem Landesvorstand statt.

### **§ 4 Anerkennung und Auflösung**

(1) Eine LAG kann durch den Landesvorstand anerkannt werden, wenn und solange sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt;

(2) Der Landesvorstand kann einer LAG die Anerkennung entziehen, wenn die vorgenannte Bedingung nicht mehr erfüllt ist oder die LAG ein Jahr lang keine Tagung/Sitzung veranstaltet hat. Bei Widerspruch entscheidet der Parteirat.

## **§ 5 Mitgliedschaft in einer LAG**

LAGen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar. Jedes Mitglied hat das Recht in LAGen mitzuarbeiten.

## **§ 6 LAG SprecherInnen**

- (1) Jede LAG wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von maximal zwei Jahren zwei SprecherInnen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar sein müssen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es gilt die Quotierung gemäß Frauenstatut.
- (3) Die SprecherInnen vertreten die LAG gegenüber anderen Parteigremien, koordinieren die Arbeit der LAG und laden unter Beifügung einer Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (4) Die Arbeit der LAG SprecherInnen ist ehrenamtlich. Sie werden von der Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch unterstützt.
- (5) Die SprecherInnen der LAG können auf der Grundlage der Beschlüsse der LAG nach vorhergehender Absprache mit dem Landesvorstand öffentliche Erklärungen abgeben.
- (6) Die LAG SprecherInnen erstellen jährlich eine Arbeitsplanung für ihre jeweilige LAG, die dem Landesvorstand und den anderen LAGen zur Kenntnis zu geben sind.

## **§ 7 Finanzen**

- (1) Den LAGen stehen zur Realisierung ihrer in diesem Statut fest geschriebenen Aufgaben jährliche finanzielle Mittel von im Rahmen des für die LAGen vorgesehenen Budgets im Haushaltsplan zur Verfügung. Über diese kann nach Rücksprache mit der bzw. dem LandesschatzmeinsterIn verfügt werden.

## **§ 8 LAG Tagungen/Sitzungen**

- (1) LAGen tagen in der Regel dreimal, mindestens aber zweimal, pro Jahr. Die Landesgeschäftsstelle ist über Termin und Tagesordnung zu informieren und veröffentlicht den Termin auf der Homepage. Die Landtagsfraktion wird zu den Treffen eingeladen.
- (2) Von den Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und dem Landesvorstand zeitnah zur Kenntnis gebracht. Über politisch bedeutsame Beschlüsse ist dieser unverzüglich zu informieren.

## **§ 9 Delegierungen in Bundesarbeitsgemeinschaften (BAGen)**

- (1) Die LAGen wählen entsprechend dem Statut der BAGen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zwei Delegierte für die ihnen zugeordneten BAGen. Die Wahl erfolgt für jeweils zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegierungen sind dem Landesvorstand anzulegen und bedürfen dessen Bestätigung. Die Delegierten werden vom Landesverband in die BAGen entsandt.
- (2) Die bzw. der Delegierte hat der LAG sowie dem Landesvorstand über die BAG-Sitzung schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die notwendigen Reisekosten der BAG-Delegierten zu Sitzungen ihrer jeweiligen BAG werden vom Landesverband auf Antrag nach Maßgabe der Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Saar erstattet.

## **§ 10 Wahlen**

Zur Wahl der Sprecher:innen sowie der Delegation für die BAGen bedarf es einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Es werden alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen eingeladen, die bis zum Tag der Einladung im E-Mail-Verteiler der jeweiligen LAG aufgeführt sind. Der E-Mail-Verteiler der jeweiligen LAG wird von deren Sprecher:innen geführt und berücksichtigt zumindest alle Mitglieder, die aktiv in der LAG mitarbeiten.

Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 24.11.2019 in Püttlingen  
Änderungen beschlossen auf dem Landesparteitag am 08.11.2025 in Völklingen